

daß es sich hier um Erreichung eines Staatszweckes handle, indem die Beförderung des gewerblichen Verkehrs, und die Belebung der Industrie, worin Sachsen hinter andern Staaten gerade jetzt am wenigsten zurück bleiben dürfe, als ein kräftiges Mittel für das Staatswohl anzuerkennen sei. Durch diese Voraussetzung, glaubte man, sei das Hinderniß entfernt, das außerdem der §. 31. der Verfassungsurkunde der Ausführung der Maßregel in den Weg gelegt haben würde. Wie dem indeß auch sei, so viel ist unleugbar: es sind Eisenbahnen gewöhnlichen Straßenzügen hinsichtlich ihres Zweckes so nah verwandt, daß, wenn die Nothwendigkeit der Anlegung eines Straßentracés, in Gemäßheit der jetzigen Gesetzgebung, eine Erschütterung der Eigenthumsrechte entschuldigt, ja selbst gebietet, dasselbe auch auf sie Anwendung finden dürfte. Schon aus diesem Grunde dürfte daher das Bedenken schwinden, das man sonst aus jenem §. der Verfassungsurkunde allerdings zu entnehmen gehabt haben würde. Inzwischen ist denn doch hier mit der größten Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, damit man die Grenzen der äußersten Nothwendigkeit nicht überschreite. Diese Betrachtung hat die 2. Kammer zwei Anträge zu stellen vermocht, die die 1. Deputation auch der Berücksichtigung der 1. Kammer keinesweges für unwerth erkennt. Beide treffen schon den Eingang und den §. 1. des Gesetzentwurfs; es sei daher erlaubt, ihrer hier schon zu gedenken. — Während nämlich der Gesetzentwurf auf jedwede Eisenbahn berechnet ist, die innerhalb des Königreichs Sachsen jemals zu erbauen sein dürfte, ist es die Absicht der jenseitigen Kammer, das Gesetz nur auf die projectirte Leipzig-Dresdner Eisenbahn Anwendung finden zu lassen. — Auch die Deputation ist der Ansicht, daß die großen Bevorzugungen, die ein derartiges Gesetz enthält, nicht auf jede Eisenbahn ohne Weiteres Anwendung finden können. Stimmt sie sonach der jenseitigen Kammer in der Hauptsache bei, so kann sie sich doch mit der dort beliebten Fassung nicht vereinigen, da diese eine Beschränkung mit sich führen könnte, die der Absicht der Kammern selbst kaum entsprechen dürfte. — Die 2. Kammer giebt nämlich dem Eingange des Gesetzentwurfs von den Worten „wegen der Abtretung“ an, folgende veränderte Fassung: „wegen der Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und von dem einen oder dem andern Orte bis an die Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums u. s. f.“ — Die Deputation hält dafür, daß möglicher Weise ein vielleicht in der Nähe der genannten Städte gelegener Punct zur Fortsetzung des Tracés bis zur Grenze aus technischen Rücksichten sich besser eignen dürfte, als eine der beiden gedachten Städte selbst. Könnten nun dann über den Sinn des Gesetzes mindestens Zweifel sich erheben, so scheint es angemessen, statt jener Worte zu lesen: „wegen der Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden ic.“, und es empfiehlt die Deput. der Kammer diese Fassung zur Annahme. Daß mit jenem Veränderungsvorschlage der 2. Kammer der Eingang des Gesetzes und nicht sowohl die Ueberschrift betroffen werden solle, scheint, auch gegen die Worte des jenseitigen Protocolls, darum anzunehmen zu sein, weil das Deputationsgutachten von dem Eingange spricht, und, als der Beschluß der Kammer von ihm in materieller Hinsicht abwich, der Referent selbst das Deputationsgutachten jenem Beschlusse anzupassen vorschlug. Im Uebrigen scheint es nicht unangemessen, auch die Ueberschrift in der angeedeuteten Weise zu verändern, und so den Zweifel darüber zu beseitigen, ob die jenseitige Kammer Ueberschrift oder Eingang umzugestalten beabsichtigt habe.

D. Deutch: Es ist wohl kaum nöthig, die Wichtigkeit der Eisenbahnen für Belebung des allgemeinen Verkehrs noch

besonders hervorzuheben und nachzuweisen, daß es sich hier wirklich um Beförderung eines Staatszweckes handle. Ich sehe dieß nicht allein als eine Voraussetzung an, wie dieß die geehrte Deputation thut, sondern als eine ausgemachte und anerkannte Thatsache. Nur darüber könnte ein Zweifel aufgestellt werden, ob nicht ein solches Unternehmen vom Staat ausgehen sollte, statt dasselbe Privatunternehmern zu überlassen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß Unternehmen dieser Art wohlfeiler und besser durch Privaten ausgeführt werden, wo ein specielles Interesse eintritt. Zu wünschen wäre es allerdings, daß die Regierung freie Hand behielte, wenn sich vielleicht in Folge von Verhandlungen mit Nachbarstaaten ein vortheilhafterer Straßenzug als der jetzt in Frage befangene, zu Anlegung einer Eisenbahn zeigte, auch zu dieser Autorisation ertheilen zu können. Doch mag bei der Nähe des nächsten Landtags dieß auf sich beruhen.

D. Crusius: Die Eisenbahnenangelegenheiten haben wegen ihrer hohen nationalökonomischen Wichtigkeit mein besonderes Interesse erregt, denn unzweifelhaft haben sie einen sehr großen, sowohl unmittelbaren, als mittelbaren Einfluß auf Steigerung der Gewerthätigkeit, Cultur und Staatswohlfahrt überhaupt, und dieß hat mich zu sorgfältiger Nachforschung der in auswärtigen Staaten durch sie hervorgebrachten Resultate und der sonst einschlagenden Verhältnisse veranlaßt. Ich hätte daher gewünscht, der verehrten Kammer über das, was ich hierüber in Erfahrung gebracht habe, eine ausführliche Mittheilung machen zu können, und dieß um so mehr, als dieser Gegenstand in unserem Vaterlande, ja in Deutschland überhaupt noch ziemlich neu und von der praktischen Seite weniger bekannt ist, ja sogar einzelne Erfahrungen vorliegen, welche, wenn man sie nicht vollständig kennt und genau bis zu ihrem Ursprunge zu verfolgen vermag, eher entmuthigender Art und nicht eben geeignet zu sein scheinen, die Geneigtheit zu erhöhen, den von Selten des Staates nothwendig zu gewährenden Bedingungen und Beförderungsmitteln solcher Unternehmungen die erforderliche ständische Zustimmung zu ertheilen. Allein die durch den jetzigen Drang der Umstände und die Kürze der unseren Berathungen noch gestatteten Zeit hält mich davon zurück und verpflichtet mich, mehr noch als sonst, zu dem ängstlichsten Geizen mit jedem nicht wesentlich nöthigen Worte; übrigens hat sich bereits in der verehrten Kammer zu verschiedenen Malen zu meiner Freude eine so rege Theilnahme an der Sache ausgesprochen, daß jede wiederholte Emysehlung derselben überflüssig zu sein scheint, und daß ich zuversichtlich hoffen darf, man werde, so wie dieß in der verehrten 2. Kammer geschehen ist, den vorliegenden, meiner Ueberzeugung nach, höchst zweckmäßigen Gesetzentwurf anzunehmen kein Bedenken tragen. Nur einer, bei den jenseitigen Verhandlungen von einigen Sprechern hervorgehobenen Ansicht muß ich einige Bemerkungen entgegenzustellen mir erlauben, da jene Aeußerungen die beabsichtigte Unternehmung bei einem Theile des großen Publicums in ein ungünstiges schiefes Licht versetzen könnten, nämlich: daß dieselbe vorzugsweise und hauptsächlich, wo nicht ausschließlich, nur